

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung  
Ramstein-Miesenbach  
- Kanalwerk -  
Am Neuen Markt 6  
66877 Ramstein-Miesenbach

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

27.05.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0002	21.01.2021;		
-0111 32 AB 2	23.12.2021;KW/ht		
Bitte immer angeben!			

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);**

**Ihr Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ über das Versickerungsbecken VB 1 sowie aus dem Baugebiet „Wohnpark Balthasarstraße“ über das Versickerungsbecken VB 2 in das Grundwasser in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

**BESCHEID**

1/19

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



## I.

### GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ über das Versickerungsbecken VB 1 sowie aus dem Baugebiet „Wohnpark Balthasarstraße“ über das Versickerungsbecken VB 2 in das Grundwasser in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein, erteilt.

#### 1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.

#### 2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht
- 2.2 Hydraulische Berechnungen (Anlage 1 und 2)
- 2.3 Wasserkörpersteckbriefe (Anlage 3)
- 2.4 Katasterunterlagen (Anlage 4)
- 2.5 Übersichtskarte M 1 : 25 000
- 2.6 Lageplan Einzugsgebiete M 1 : 1000

- 2.7 Lageplan Entwässerung M 1 : 500
- 2.8 Längsschnitt RW-Kanal M 1 : 500/50
- 2.9 Detaillageplan Versickerungsbecken M 1 : 250
- 2.10 Längsschnitt Versickerungsbecken 1 M 1 : 200
- 2.11 Querprofile Versickerungsbecken 1 + 2 M 1 : 200
- 2.12 Mönchbauwerk VB 2 M 1 : 25
- 2.13 Mönchbauwerk VB 1 M 1 : 25
- 2.14 Fachbeitrag Naturschutz

Danach wird

### 3. Niederschlagswasser

aus dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ über das Versickerungsbecken VB 1 auf dem Grundstück mit der Fl.-St.-Nr. 2166/215 in der Gemarkung Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein, in das Grundwasser eingeleitet und

aus dem Baugebiet „Wohnpark Balthasarstraße“ über das Versickerungsbecken VB 2 auf dem Grundstück mit der Fl.-St.-Nr. 2166/215 in der Gemarkung Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein, in das Grundwasser eingeleitet.

### 4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

### 5. Umfang der erlaubten Benutzung

#### 5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über das Versickerungsbecken VB 1 wird bei Regenwetter eine Versickerungswassermenge von 8,4 l/s (Bemessungsfall) Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet.

Die gemäß Berechnung an die Versickerungsanlage angeschlossene abflusswirksame Gesamtfläche von  $A_u = 7,28$  ha darf nicht überschritten werden.

Über das Versickerungsbecken VB 2 wird bei Regenwetter eine Versickerungswassermenge von 0,9 l/s (Bemessungsfall) Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet.

Die gemäß Berechnung an die Versickerungsanlage angeschlossene abflusswirksame Gesamtfläche von  $A_u = 0,57$  ha darf nicht überschritten werden.

## 5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

<u>Einleitstellen</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
FI.-St.-Nr. 2166/215		
Versickerungsbecken VB 1	394730	5477185
FI.-St.-Nr. 2166/215		
Versickerungsbecken VB 2	394766	5477206

## II.

### GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen (Versickerungsbecken VB 1 und VB 2) mit ein.

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

### III.

#### **NEBENBESTIMMUNGEN**

##### Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als obere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
2. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich eines Nachweises der hergestellten Volumina der Versickerungsbecken VB 1 und VB 2 vorzulegen.
3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver- / Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.  
Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger hat zu erfolgen.
5. Bei der Erstellung der Becken durch Aufschüttung bzw. Abtrag ist folgendes zu beachten:  
Das Bodenmaterial ist sorgfältig ohne Verdichtung abzulagern und muss trocken auf den Versickerungsflächen eingebaut werden. Beim Aushub von gewachsenem Boden ist zu beachten, dass die Arbeiten nur am abgetrockneten Boden erfolgen dürfen. Abziehen der Oberfläche mit der Baggerschaufel und damit entstehende Verdichtungen sind zu vermeiden.

Bei der Herstellung der Versickerungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Fläche der geplanten Becken nicht verdichtet oder überdeckt wird. Sollte es trotzdem zu irreversiblen Verdichtungen kommen, muss als Sanierungsmaßnahme ein Bodenaustausch oder eine Auflockerung erfolgen.

6. Die Notüberläufe der Versickerungsbecken sind gegen Rückstau aus dem Kanalnetz zu sichern. Die Detailpläne hierzu sind rechtzeitig vor Bauausführung der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vorzulegen.
7. Die Regenwassereinläufe in die Versickerungsbecken sind so zu gestalten, dass keine Erosionsschäden an der Böschung entstehen.  
Die Böschungen sind daher in den Zulaufbereichen mit geeigneten Mitteln gegen Erosion (z. B. mit Steinsatz / -schüttung, Erosionsschutzgewebe o. ä.) zu sichern.
8. Für die Böschungen der Versickerungsbecken sowie die Mönchbauwerke ist der statische / erdstatische Nachweis zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.  
Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.  
Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.  
Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

9. Eine Bepflanzung im unmittelbaren Bereich der Versickerungsbecken (Einstau-, Böschungs- und Dammbereich) mit Hochstämmen ist aus abwasser- und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten nicht zulässig. Die Anpflanzung von Sträuchern darf nur oberhalb des Bemessungswasserspiegels des jeweiligen Versickerungsbeckens in Absprache mit dem Antragsteller (Abwasserbeseitigungspflichtigen) und der ökologischen Fachbauleitung erfolgen.

10. Belange des Naturschutzes

10.1 Die in Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Büro LF Plan, Rodenbach, vom Juli 2021) aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die externe Ersatzmaßnahme sind zu beachten und umzusetzen.

Zu 1 V:

Lager- / Baustelleneinrichtungsflächen sind ausschließlich auf naturschutzfachlich wenig sensiblen Flächen einzurichten.

Zu EA 1:

Für alle Gehölzpflanzungen sind Arten der Gehölzliste aus Kapitel 6 des LBP zu wählen; es sind standortgerechte, gebietseigene Gehölze aus regionaler Herkunft aus Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

10.2 Die Wege wurden mit begrünten wasserdurchlässigen Belägen (Einsaat) im LBP bewertet und sind dementsprechend herzustellen.

- 10.3 Um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine ökologische Fachbauleitung einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen und Ausschreibung mit eingebunden wird. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und die Obere Naturschutzbehörde sind darüber zu unterrichten, wer diese Aufgabe wahrnehmen wird. Nach Beendigung der Maßnahmen ist ein **Abschlussbericht** vorzulegen, in dem die Umsetzung der einzelnen naturschutzfachlichen Vorgaben dokumentiert wird.

#### 11. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

### IV.

#### HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen. Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.



3. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.
4. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung / der Versickerungsanlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
5. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, der Unteren Wasserbehörde und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
6. Alle abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik / Erdbautechnik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG).  
Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
7. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.  
Die Versickerungsbecken sowie zu- und ableitende Kanäle / Überläufe bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung und Kontrolle, da andernfalls ihre Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet ist.  
Dies gilt im verstärkten Maße während der Gebietserschließung. Ablagerungen in den Versickerungsanlagen (z. B. angespülter Sand / Bodenmaterial) sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen.  
Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Sickerflächen zu treffen (Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen).

8. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 ff WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
9. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
10. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
11. Die Genehmigung für die Abwasseranlagen erlischt, wenn deren Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
12. Die in dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ und dem Baugebiet „Wohnpark Balthasarstraße“ anfallenden Schmutzwässer sind über die öffentliche Kanalisation der kommunalen Kläranlage zuzuführen.
13. Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

Die anfallenden mineralischen Abfälle und nicht mineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt, Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

14. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen (Versickerungsbecken) sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
15. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## V.

### **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.954,40 EUR (i.W.: Zweitausendneunhundertvierundfünfzig 40/100 Euro) festgesetzt.

## VI.

### BEGRÜNDUNG

Das Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen mit Schreiben vom 21.01.2021 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ über das Versickerungsbecken VB 1 sowie aus dem Baugebiet „Wohnpark Balthasarstraße“ über das Versickerungsbecken VB 2 in das Grundwasser in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein, gestellt.

Mit Schreiben vom 21.12.2021 erfolgte eine Ergänzung der Planunterlagen.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach vom 10.03.2022 (Ausgabe10/2022) erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 bei der

Verbandsgemeindeverwaltung, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.04.2022 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Auflagen des Naturschutzes (III/10) dienen dazu, mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu kompensieren.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ über das Versickerungsbecken VB 1 sowie aus dem Baugebiet „Wohnpark Balthasarstraße“ über das Versickerungsbecken VB 2 in das Grundwasser in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein“, nicht den für den Grundwasserkörper „Mohrbach“, GWK-Nr.DE\_GB\_DERP\_10, aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe von 100,79 km<sup>2</sup> und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge von 8,4 l/s über das Versickerungsbecken VB 1 und 0,9 l/s über das Versickerungsbecken VB 2 (jeweils im Bemessungsfall) sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch die Errichtung der beiden Versickerungsbecken VB 1 und VB 2 erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs. 2, 9, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.2 Besonderes Gebührenverzeichnis.

Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt.

Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **2.954,40 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt a.d. Weinstraße, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens „2022/91/332/1481/111 11“ auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## VII.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern,



2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de)

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt

---

<sup>1</sup> Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



## RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Bundesgesetzes v.18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel. 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 8.11.2007 (GVBl. S. 277) – in der aktuellen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl. S. 308) – in der aktuellen Version
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) – in der aktuellen Fassung
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20)) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung -
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –

In Abdruck

Über L3

Über L4

an das Referat 41

der SGD Süd

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt/Wstr.

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 05.08.2021, Az.: 14-436-21:41, nehme ich Bezug.

Über L3

Über L4

an das Referat 42

der SGD Süd

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt/Wstr.

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 10.08.2021, Az.:42-553-024, nehme ich Bezug.

Kreisverwaltung Kaiserslautern

mit Planunterlagen 4. Ausfertigung

Untere Wasserbehörde

Lauterstr. 8

67657 Kaiserslautern

zur Kenntnis.

**Nach Bestandskraft verschicken !**

Über L 3  
an das Referat 31  
der SGD Süd  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt

zur Kenntnis zwecks Abwasserabgabefestsetzung. Der Bescheid wurde am  
zugestellt.

Im Auftrag

